

GEWERBE
THURGAU
KMU Region Hinterthurgau

STATUTEN

Verein
KMU Region Hinterthurgau

vom 30. März 2006

Genehmigt an der Mitgliederversammlung
vom 20.04.06

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck und Aufgaben	2
Art. 3	Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen	2
Art. 4	Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit	3
Art. 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 6	Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft	3
Art. 7	Ausschluss von Mitgliedern	4
Art. 8	Finanzielles	4

B. Organisation

Art. 9	Organe	5
Art. 10	Mitgliederversammlung	5
Art. 11	Vorstand	6
Art. 12	Revisionsstelle	7
Art. 13	Finanzen	7
Art. 14	Kommissionen	7

C. Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 15	Auflösung	8
Art. 16	Schlussbestimmungen	8

A. Allgemeines und Mitgliedschaft

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein „KMU Region Hinterthurgau“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Mitglied des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV)¹. Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt, den Zusammenschluss von Angehörigen des selbständigen Mittelstandes in Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie allgemein zu fördern, seine Aufgaben und Anliegen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und sich dafür einzusetzen. Der Verein ist konfessionell neutral und setzt sich für eine bürgerlich-gewerbliche und sozial verantwortliche Politik ein.

2.2 Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Förderung der Interessen der kleinen und mittleren Betriebe im Gebiet der Gemeinden des Hinterthurgaus;
- b. Stellungnahmen zu Wirtschaft und Politik im Rahmen der gewerblichen Politik im Kanton Thurgau;
- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- d. Einsitznahme und Beteiligung in bzw. an der Politik auf kommunaler und kantonaler Ebene;
- e. Information und Beratung der Mitglieder;
- f. Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

2.3 Zusammenschlüsse und Zusammenarbeit

Der Verein „KMU Region Hinterthurgau“ kann sich mit ähnlichen, in der Region tätigen Institutionen zusammenschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten. Der Charakter des Verein „KMU Region Hinterthurgau“ ist dabei zu wahren.

Art. 3 Mitgliedschaft: Arten und Voraussetzungen

3.1 Aktivmitglied

In den Verein können aufgenommen werden:

- a. alle im Gebiet des Vereins „KMU Region Hinterthurgau“ ihr Geschäft habenden kleinen und mittleren Betriebe aus Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistung und Freischaffende;
- b. alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Anliegen des Vereins „KMU Region Hinterthurgau“ aktiv unterstützen wollen.

¹ Statuten des Thurgauer Gewerbeverbandes vom 5. April 2004

3.2 Ehrenmitglied

Wer sich durch herausragende Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden (siehe Art. 4.2).

Art. 4 Aufnahme und Ernennung: Zuständigkeit

4.1 Vorstand

Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden;

4.2 Mitgliederversammlung

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a. Antragsrecht an der Mitgliederversammlung,
- b. aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung,
- c. Rekursrecht,
- d. Zugang zu den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins.

5.2 Pflichten der Aktivmitglieder

Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- a. Wahrung der Vereinsinteressen und Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b. Befolgung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
- c. fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Vereinsbeiträge sowie des Eintrittsbeitrages;
- d. umgehende Mitteilung an das Sekretariat, falls die Voraussetzungen nach Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind.

5.3 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben neben dem Antragsrecht auch ein Stimm- und ein aktives und passives Wahlrecht.

Art. 6 Austritt, Erlöschen und Übergang der Mitgliedschaft

6.1 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes aus dem Verein kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an das Sekretariat oder den Präsidenten erfolgen.

6.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. beim Aktivmitglied, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3.1 dieser Statuten nicht mehr erfüllt sind;
- b. in jedem Fall bei Tod der natürlichen Person oder bei Auflösung der Firma.

6.3 Verpflichtungen und Ansprüche

Das austretende Mitglied bzw. das ausgeschlossene Mitglied hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das ablaufende Jahr nachzukommen. Er verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

7.1 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe und wird schriftlich eröffnet. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Mitgliederversammlung zu rekurrieren.

7.2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a. Verletzung der statutarischen Pflichten;
- b. Verstoß gegen wesentliche Interessen des Vereins;
- c. Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Art. 8 Finanzielles

8.1 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Es gilt die neue Bestimmung von Art. 79bis ZGB.

8.2 Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

8.3 Mitgliederbeitrag

Zur Abdeckung seiner Finanzbedürfnisse erhebt der Verein einen jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Der Beitrag beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 250 Franken.

8.4 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

B. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 10 Mitgliederversammlung

10.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereins.

10.2 Aufgaben

In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Wahlen:
 1. des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs;
 2. der Revisionsstelle;
 3. von Mitgliedern in Kommissionen;
- b. Abnahme:
 1. der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortverantwortlichen;
 2. der Jahresrechnung (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr) mit Bilanz und Déchargeerteilung für Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Beschlussfassung über:
 1. Statuten;
 2. allgemeinverbindliche Reglemente und weitere Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 3. Mitgliederbeiträge, Eintrittsbeiträge sowie Budget;
 4. Behandlung von Streitigkeiten;
 5. Anträge von Mitgliedern;
 6. Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Auflösung und Liquidation des Vereins.

10.3 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten folgende Regeln:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich, in der Regel im Frühjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Sie kann einzig über die in der Einladung angegebenen Geschäfte beschliessen;
- b. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn:
 1. mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangt;
 2. der Vorstand eine Einberufung als dringend erachtet;
- c. die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei seiner Abwesenheit durch den Vizepräsident, geleitet.

10.4 Wahlen und Abstimmungen

Für Abstimmungen und Wahlen gelten folgende Regeln:

- a. an der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme (Personengesellschaften und juristische Personen haben je ein Stimmrecht);
- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr, sofern nicht die Versammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;
- c. bei Beschlüssen über die Entlastung der Organe haben diejenigen Stimmberechtigten kein Stimmrecht, welche in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt waren, ausgenommen die Revisionsstelle;
- d. jedes Aktivmitglied ist gehalten, eine Wahl in den Vorstand oder in ein anderes Organ für eine Amtsdauer anzunehmen;
- e. für Beschlüsse gilt:
 1. in der Regel werden sie mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst;
 2. bei Statutenänderungen sowie allgemeinverbindlichen Reglementen oder dgl. ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig;
 3. bei Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.5 Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens acht Tage vor Versammlung an den Vorstand zu richten. Über später eintreffende Anträge entscheidet der Vorstand.

Art. 11 Vorstand

11.1 Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; viermalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a. Präsident / -in,
- b. Vizepräsident / -in,
- c. Kassier / -in,
- d. Sekretär / -in,
- e. zwei bis neun weitere Mitglieder, insbesondere sollen darin aus den Mitgliederkreisen der Gemeinden im Raum Hinterthurgau je ein Mitglied im Vorstand vertreten sein. Diese Mitglieder sollen insbesondere die Verbindung zwischen dem Verein „KMU Region Hinterthurgau“ und der entsprechenden Gemeinde in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht sicherstellen.

11.2 Konstituierung, Beschlussfassung und Arbeitsweise

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser den an der Mitgliederversammlung bestimmten Ämtern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand gibt sich ein Vorstandshandbuch, in welchem Aufgaben, Befugnisse, Sitzungsablauf und Protokollierung usw. festgehalten sind.

11.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen;
- b. Führung der Geschäfte des Vereins;
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erlass eines Spesenreglements;
- e. Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Kommissionen;
- f. regelmässige Durchführung von Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder und allenfalls für die Öffentlichkeit gemäss jeweiligem Jahresprogramm;
- g. Zuständigkeit für sämtliche Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

11.4 Vertretungsbefugnis

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Art. 12 Revisionsstelle

12.1 Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

12.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung des Vereins,
- b. schriftliche Berichterstattung und Antragstellung auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung.

Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins „KMU Region Hinterthurgau“ bestehen aus:

- a. Beiträge der Mitglieder gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- b. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen;
- c. Erträgen aus dem Vermögen und allfälligen Überschüssen aus Veranstaltungen.

Art. 14 Kommissionen

14.1 Einsetzung

Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestimmen:

- a. zur Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben;
- b. zur Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

14.2 Berichterstattung

Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens jährlich ein Mal, dem Vorstand, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, über ihre Tätigkeit.

C. Auflösung und Liquidation des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

15.1 Zuständigkeit für die Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung gemäss Art. 10.2 lit. c. Ziff. 7 die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand mit der Liquidation beauftragt.

15.2 Vermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen dem Thurgauer Gewerbeverband (TGV) zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. Der TGV hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Gebiet des TGV ein neuer Verein bildet. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen für die berufliche Weiterbildung zu verwenden.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 20. April 2006 in Kraft. Erlass und Revision der Statuten dürfen nicht den Statuten des Thurgauer Gewerbeverbands widersprechen, sofern der Verein „KMU Region Hinterthurgau“ Mitglied des Thurgauer Gewerbeverbands ist.

Sirnach, den 20. April 2006

Für den Verein

Der Präsident



Hansjörg Brunner